

Gemeinde Birmenstorf



Reglement

**über die Benützung des
Raumes im Obergeschoss
des Mehrzweckgebäudes
(4. Kindergartenabteilung)**

Bezeichnung von Personen	<p>§ 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
Zweckbestimmung	<p>§ 2 Alle Räume im Erd- und Obergeschoss des Mehrzweckgebäudes dienen primär dem ordentlichen Kindergartenunterricht.</p> <p>Da zur Zeit nur drei Räume für den Kindergartenunterricht gebraucht werden, steht der vierte Kindergartenraum zusätzlich den Vereinen und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Birmenstorf in beschränktem Umfang zur Verfügung.</p>
Nutzungsmöglichkeit	<p>§ 3 Die Nutzungsmöglichkeit ist beschränkt auf das Durchführen von Sitzungen, Tagungen, Kursen und zeitlich befristeten Ausstellungen etc. Das Einlagern von Gegenständen irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>§ 4 Benützungsgesuche sind nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an die Schulpflege zu richten, welche die Belegungskontrolle führt.</p> <p>Ueber Benützungsgesuche von Kindergarten und Schule Birmenstorf entscheidet die Schulpflege unter Beachtung von § 3 abschliessend.</p> <p>Eine regelmässige Raumbellegung durch Vereine und Institutionen wird durch die Schulpflege jährlich koordiniert und abschliessend festgelegt. Ein Abtausch des Raumes mit anderen benützern ist nur mit Zustimmung der Schulpflege erlaubt.</p> <p>Von einem allfälligen Benützungsverzicht ist die Schulpflege sofort in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Ueber alle anderen Gesuche, welche über die Nutzung durch Kindergarten und Schule hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege abschliessend.</p> <p>Von einem allfälligen Benützungsverzicht sind die Schulpflege und der Gemeinderat sofort in Kenntnis zu setzen.</p>

Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- Widerruf**
- § 5**
In dringenden Fällen und bei öffentlichem Interesse können Bewilligungen - unter rechtzeitiger Mitteilung an die Benützenden – vorübergehend oder ganz unterbrochen bzw. widerrufen werden.
- Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch für die Zukunft abgeleitet werden.
- Betriebszeiten**
- § 6**
Sofern nicht andere Benützungszeiten schriftlich bewilligt werden, ist das Mehrzweckgebäude um 23:30 Uhr zu verlassen.
- Die Lichter sind zu löschen und die Türen und Fenster zu schliessen.
- Schlüssel**
- § 7**
Schlüssel werden generell gegen Quittung und beschränkt auf die Dauer der Benützungsbewilligung abgegeben. Der Gemeinderat legt fest, wer für die Schlüsselabgabe und das Führen der Schlüsselkontrolle zuständig ist und bestimmt, in welchen Fällen ein Depotgeld erhoben wird. Dieses verfällt bei einem Schlüsselverlust zugunsten der Gemeinde.
- Eine direkte Weitergabe von Schlüsseln ist nicht gestattet.
- Ordnung**
- § 8**
Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen des Mehrzweckgebäudes verboten.
- Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Im Übrigen sind Hunde auf dem Areal des Kindergartens an der Leine zu führen.
- Reinigung**
- § 9**
Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Sind Nachreinigungen durch gemeindeeigenes Personal erforderlich, werden diese dem Veranstalter verrechnet.

Schäden	§ 10 Der Bewilligungsnehmer haftet für entstandene Schäden sowie bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen.
Haftung	§ 11 Die Gemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden oder den Verlust von Gegenständen ab. Nach sechs Monaten ab Funddatum verfügt der Hauswart über Fundgegenstände.
Zufahrt/Parkordnung	§ 12 Auf dem Vorplatz des Feuerwehrmagazines sowie vor der Mietgarage herrscht absolutes Parkverbot.
Auflagen und Bedingungen	§ 13 Je nach Anlass kann der Gemeinderat in der Bewilligung zusätzliche Auflagen und Bedingungen formulieren.
Verantwortung	§ 14 Alle mit einem Anlass anfallenden Tätigkeiten inkl. Reinigung sind in der Verantwortung des Veranstalters.
Ausnahmen	§ 15 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Abweichungen zu diesem Reglement bewilligen.
Sanktionen	§ 16 Benützern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
Gebühren	§ 17 Für die Benützung des Raumes wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Ausnahmen bilden Veranstaltungen für welche ein Eintritt, eine Kursgebühr o.ä. erhoben wird. Hier legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr von Fall zu Fall fest und orientiert sich dabei an den Gebühren für das Foyer im Schulhaus Gemeindehausstrasse.
Inkrafttreten	§ 18 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

5413 Birmenstorf, 11. März 2002

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Edith Saner

Stefan Krucker